

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 16 (1948)
Heft: 7

Nachruf: Wir gedenken Alt-Nationalrat Johannes Huber
Autor: H.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir gedenken Alt-Nationalrat Johannes Huber

Wie bereits im Juniheft kurz gemeldet, verschied in St. Gallen am 7. Juni 1948 alt Nationalrat Johannes Huber, der sich nicht scheute, ein Kämpfer für die neue Betrachtungsweise unserer Neigung zu sein. Der Verstorbene studierte Jurisprudenz an den Universitäten Zürich, Leipzig, Berlin und Bern. Von 1903 an betätigte er sich als Rechtsanwalt in Rorschach, um sich dann 1903 in St. Gallen niederzulassen.

Dank seiner Fähigkeiten wurde er rasch Mitglied des kleinen und großen Gemeinderates in Rorschach, sowie Mitglied des großen Rates von St. Gallen. Bereits 1919 zog Johannes Huber nach Bern in den Nationalrat, dem er ununterbrochen 28 Jahre bis zu seinem unwiderruflichen Rücktritt von 1947 angehörte. 1933/34 präsidierte er als der führende Kopf der schweizerischen Sozialdemokratischen Partei den Nationalrat, wo er kraft seiner Intelligenz und Dialektik eine hervorragende Rolle spielte. Immer mehr trat der ausgesprochene Parteipolitiker und Klassenkämpfer in Johannes Huber zurück, zu Gunsten des überlegenen Juristen und Staatsmannes. An seiner Bahre wurde uns allen bewußt, welcher aufrechte Schweizer, welche Kampfnatur uns entrisen wurde. Erst sein Tod wird allen die Lücke offenbaren, die er hinterläßt. Um ihn trauern nicht nur seine Angehörigen, seine Parteigenossen, sondern das ganze Volk. Das kam zum lebhaften Ausdruck durch die Anwesenheit einer Doppelvertretung des hohen Bundesrates und weiterer hoher Magistraten aller politischen Richtungen.

Wir vom „Kreis“ verlieren in Johannes Huber einen senkrechten, aufgeschlossenen Mann, der nicht nur Land und Volk jahrzehntelang seine ganze Kraft schenkte, sondern der bei jeder sich bietenden Gelegenheit auch für dessen menschlichen Rechte einstand, mehr noch, der sie förderte. Die bleibenden Früchte seiner aufopfernden Arbeit sind fest in unserem Staatswesen verankert. Der liebe Verstorbene war einer der ersten parlamentarischen Vorkämpfer, der Kraft seiner unbestrittenen Autorität, mit dem Schild der gegenseitigen Achtung über die scheinbar unvereinbaren Gegensätze im Parlamente zu diskutieren verstand.

In jenen Märztagen von 1929 legte Johannes Huber seine ganze Kraft in die Waagschale zur Verankerung eines annehmbaren Gesetzes, das 1941 durch den Willen des Volkes Rechtskraft erlangte!

Johannes Huber, wir wollen heute, da sich die Banner unserer Heimat zum letzten Gruß über Deinem Grabe senkten, Deiner in stiller Dankbarkeit und großer Achtung als eines großen Schweizers gedenken. H. H., St. G.

Die neue Sicht

Worte von Nationalrat Johannes Huber. Gesprochen während den Beratungen für das neue Gesetz in den Jahren 1929 und 1931.

Der Abschnitt Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit gehört wohl zu denjenigen, die uns vor eine der schwierigsten Aufgaben stellen. Diese Aufgabe ist für uns nicht bloß deshalb schwierig, weil die Grundanschauungen in diesen Dingen außerordentlich verschieden sind, sondern vor allem auch deshalb, weil in der bestehenden kantonalen Gesetzgebung sich die